



Entwurf

Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Varel

Auf Grund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) Niedersachsen vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung amfolgende Betriebssatzung beschlossen:

Vorbemerkung – aus Gründen der sprachlichen Übersichtlichkeit dieser Betriebssatzung wird lediglich die Schreibweise der männlichen Form verwendet, gemeint ist aber jeweils auch die weibliche Form.

§ 1

Name, Gegenstand, Aufgaben

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk der Stadt Varel“ und wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Varel ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Die technische und kaufmännische Verwaltung des Wasserwerkes der Stadt Varel nimmt die EWE Aktiengesellschaft, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg, nach dem Vertrag vom 23.08.1956 wahr.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser sowie die langfristige Sicherstellung von Wassergewinnungsgebieten.
- (3) Der Versorgungsbereich des Wasserwerkes erstreckt sich auf die Gemarkung Varel-Stadt der Stadt Varel.
- (4) Die dem Wasserwerk unmittelbar dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 178.952,16 Euro.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Varel vom 07.04.2011 auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist identisch mit dem Haushaltsjahr der Stadt Varel. Bei Erwartung erfolgsgefährdender Mindererträge bzw. erfolgsgefährdender Mehraufwendungen ist nach § 14 Abs. 3 EigBetrVO zu verfahren.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und die Ausführung des Vermögensplanes zu unterrichten.
- (4) Die Aufnahme bzw. Umschuldung von Krediten ist gemäß der Richtlinie der Stadt Varel für die Aufnahme von Krediten vorzunehmen.
- (5) Für die Vergabe von Aufträgen ist nach der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Varel zu verfahren.

**§ 4
Betriebsleitung**

Der Betriebsleiter für das Wasserwerk der Stadt Varel und sein Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Varel bestimmt.

**§ 5
Betriebsausschuss**

Gemäß § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO bildet der Rat der Stadt Varel einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten §§ 71 bis 73 NKomVG und die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Varel entsprechend. Der Betriebsausschuss besteht aus einer vom Rat der Stadt Varel bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Rates und eines hinzu gewählten Mitglieds, welches von der mit der technischen und kaufmännischen Verwaltung des Wasserwerkes der Stadt Varel beauftragten Betriebsführerin vorgeschlagen wird. Das hinzu gewählte Mitglied besitzt gemäß § 73 Satz 2 NKomVG Stimmrecht. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt der Betriebsleiter teil.

**§ 6
Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt deren laufende Geschäfte unter Berücksichtigung des § 1 Absatz 1 Satz 2 dieser Betriebssatzung. Dazu gehören insbesondere:
1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 2. Verträge über Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 40.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer,
 3. Personaleinsatz,
 4. der Erlass von Ansprüchen bis zu 1.000,-- Euro,
 5. die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu 10.000,-- Euro,
 6. Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes, eingeschlossen der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einer Wertgrenze von 3.000,-- Euro.
- (2) Der Betriebsleiter kann Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der mit der technischen und kaufmännischen Verwaltung beauftragten Betriebsführerin übertragen.

**§ 7
Zuständigkeiten des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Rates der Stadt Varel vor. Die Zuständigkeit gemäß § 76 NKomVG bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen über 40.000,-- Euro bis 100.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer,

2. den Erlass von Ansprüchen bis zu 30.000,-- Euro, soweit diese Angelegenheiten nicht zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören,
 3. die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu 30.000,-- Euro, soweit diese Angelegenheiten nicht zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören,
 4. Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes über 3.000,-- Euro bis 50.000,-- Euro,
 5. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gem. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO über 5.000,-- Euro pro Einzelfall,
 6. Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,-- Euro voraussichtlich nicht übersteigt,
 7. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Stadt Varel oder der Bürgermeister zuständig sind.
- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bzw. dessen Stellvertreter. Der Betriebsausschuss und der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Zuständigkeiten des Rates der Stadt Varel

Der Rat der Stadt Varel entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung und der Hauptsatzung der Stadt Varel vorbehalten sind, insbesondere über

1. Festsetzung und Änderung des allgemeinen Tarifes für die Versorgung mit Wasser,
2. Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,
3. Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
4. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten,
5. Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes bestehend aus dem Erfolgs- und Vermögensplan und der Stellenübersicht,
6. Feststellung des Jahresabschlusses bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht,
7. Verwendung eines Jahresgewinnes,
8. Behandlung eines Jahresverlustes,
9. Erhöhung des Stammkapitals und der freien Rücklagen bzw. deren Rückzahlung an die Stadt Varel,
10. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des beim Wasserwerk der Stadt Varel eingesetzten Personals der Stadt Varel.
- (2) Vor Erteilung von Weisungen des Bürgermeisters, die den Eigenbetrieb betreffen, ist der Betriebsleiter zu hören.

**§ 10
Vertretung des Eigenbetriebes**

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Bürgermeister den Eigenbetrieb.

**§ 11
Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist von der Betriebsleitung so rechtzeitig aufzustellen, dass das Beratungsergebnis aus dem Betriebsausschuss zur Beschlussfassung dem Rat der Stadt Varel vorliegt und zwar zum Termin der Sitzung des Rates der Stadt Varel, in der auch der Haushalt der Stadt Varel zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Zeitgleich ist auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) zur Kenntnisnahme vorzulegen.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Varel vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Varel,

Stadt Varel

gez. Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister

Anlage zur Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Varel (§ 1 Abs. 4) vom

Verzeichnis der dem Eigenbetrieb unmittelbar dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lage und Wirtschaftsart	Größe			Grundbuch von Varel-Stadt, Band 113, Blatt 3823, Ifd. Nr. der Grundstücke	
				ha	a	m ²		
Varel-Stadt	19	212/1	Bäker, Grünland	2	23	54	26	
Varel-Stadt	19	235/8	Büppeler Weg, Weg	-	-	65	27	
Varel-Stadt	19	218/7	Am Bäker, Grünland	3	16	09	28	
Varel-Stadt	7	396/2	Hafenstraße, Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	-	05	75	29	
Varel-Stadt	19	210/3	Oldenburger Str., Grünland, Mischwald	3	16	13	30	
Varel-Stadt	19	213/1	Bäker, Mischwald	2	80	37	30	
Varel-Stadt	19	215/1	Bäker, Mischwald	2	37	32	30	
Varel-Stadt	19	221/1	Bäker, Betriebsfläche, Versorgungsanlage, Weg, Nadelwald	-	88	00	30	
Varel-Stadt	19	223/2	Am Bäker, Weg, Mischwald	2	15	63	30	
Varel-Stadt	19	224/13	Am Bäker, Laubwald	-	41	77	30	
Varel-Stadt	19	226/59	Am Bäker, Nadelwald	1	48	92	30	
Varel-Stadt	19	226/96	Am Bäker 17, Gebäude- und Freifläche, Wohnen	-	02	88	30	
Varel-Stadt	19	226/99	Am Bäker, Gebäude- und Freifläche, Wohnen	-	02	48	30	
Varel-Stadt	19	226/124	Am Bäker, Betriebsfläche, Versorgungsanlage, Weg, Mischwald	1	67	07	30	
Varel-Stadt	19	226/118	Am Bäker 19, Gebäude- und Freifläche, Wohnen	-	02	64	30	
Varel-Stadt	19	229/27	Oldenburger Str. 62, Wasserturm, Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen, Weg, Mischwald	2	22	42	30	
Varel-Stadt	19	212/2	Bäker, Grünland	1	24	76	31	
Varel-Stadt	19	216/1	Bäker, Grünland	1	36	49	31	
Bestandsfläche gesamt				25	32	91		